

Allgemeine Montagebedingungen

der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Erbringung von Montage-, Service- und Reparaturleistungen (nachfolgend „Leistungen“) durch die Ray Egelhof GmbH gegenüber Kaufleuten im Sinne der §§ 1 ff. HGB, auch bei künftigen Verträgen. Die Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Leistungen der Ray Egelhof GmbH durch den Auftraggeber gelten diese AGB als angenommen.
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2. Leistung, Leistungsfrist

- 2.1 Der Umfang der Leistung ergibt sich aus den auf der Auftragsbestätigung vermerkten Spezifikationen. Nicht umfasst sind aber in jedem Fall Erd-, Maurer-, Putz- und Stemmarbeiten, sowie Arbeiten an den Fundamenten, einschließlich Stemmen und Ausgießen eventueller Ankerlöcher.
- 2.2 Die Anforderung eines Technikers soll mindestens 10 Arbeitstage vor Leistungsbeginn erfolgen.
- 2.3 Die Leistungsdauer und/oder der Leistungsbeginn sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist.
- 2.4 Ist die Leistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden der Ray Egelhof GmbH untergegangen oder verschlechtert worden, so ist die Ray Egelhof GmbH berechtigt, den vereinbarten Preis für die Leistung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen, sofern das Werk sich in der Sachgewalt des Bestellers befindet. Das Gleiche gilt bei von der Ray Egelhof GmbH unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung. Eine Wiederholung der Leistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies der Ray Egelhof GmbH, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an die Ray Egelhof GmbH zu entrichten.

Allgemeine Montagebedingungen

der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

3. Leistungspreis und Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die Arbeitszeit für die Leistung wird nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers sind in Euro zu leisten.
- 3.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Ermessen der Ray Egelhof GmbH, in der Regel nach deren Erbringung. Teilrechnungen sind zulässig.
- 3.3 Rechnungen der Ray Egelhof GmbH sind sofort fällig und rein netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen; nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt nach Maßgabe von § 286 BGB der Verzug ein. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4 Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.5 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von der Ray Egelhof GmbH bei Rechnungsstellung angegebene Konto erfolgen. Die Mitarbeiter oder Vertreter der Ray Egelhof GmbH verfügen nicht über Inkassovollmacht.
- 3.6 Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung aus anderen Rechtsverhältnissen resultiert oder von der Ray Egelhof GmbH unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.7 Alle Teile, die die Ray Egelhof GmbH im Rahmen der Leistungserbringung zu Gunsten fremder Sachen, Gebäude oder Grundstücke verwendet, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Leistungspreises Eigentum der Ray Egelhof GmbH, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil der fremden Sache, Gebäude oder Grundstücke geworden sind.

4. Arbeitszeit und Vergütung

- 4.1 Das von der Ray Egelhof GmbH zur Leistungserbringung eingesetzte Personal („Personal“) passt sich, soweit möglich, der beim Auftraggeber eingeführten Arbeitszeit an.
- 4.2 Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Personals auf den ihm vorgelegten Arbeitskarten zu bescheinigen.

Allgemeine Montagebedingungen

der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

- 4.3 Die notwendige Reisezeit (einschl. der An- und Abfahrtszeiten) wird als Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit beim Auftraggeber berechnet, ebenso, wenn das Personal ohne sein Verschulden verhindert ist, beim Auftraggeber die volle Arbeitszeit zu arbeiten. Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Verrechnungssätze für Servicedienstleistungen der Ray Egelhof GmbH.
- 4.4 Der Auftraggeber hat die geleistete Arbeit unverzüglich nach der Erbringung durch das Personal zu untersuchen und, wenn ein Mangel oder Grund zur Beanstandung der erbrachten Leistung erkennbar ist, der Ray Egelhof GmbH unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel oder Grund zur Beanstandung handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel oder Grund zur Beanstandung, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels oder dieser Beanstandung als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte der Verkäufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

5. Reisekosten

Die Reisekosten des Personals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs) werden nach den Auslagen der Ray Egelhof GmbH dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, Mietwagen nach Beleg, Flugkosten nach Aufwand.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber hat das Personal bei der Durchführung der Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
- 6.2 Sämtliche Hilfsstoffe für die Montage und die Inbetriebsetzung einer Anlage sowie z.B. Schmiermaterialien, Wasser, Pressluft und Strom sind bauseits auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen (insbesondere der eigenen Mitarbeiter) und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen und ist

Allgemeine Montagebedingungen

der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz (u.a. ArbSchG, ArbStättV, DGUV Vorschrift 1) verantwortlich, wenn und soweit sich das Personal bestimmungsgemäß auf seinem Betriebsgelände bzw. in seinen Räumlichkeiten aufhält. Der Auftraggeber hat insbesondere für ausreichend Beleuchtung der Arbeitsstelle zu sorgen. Er hat die Einhaltung der anwendbaren baupolizeilichen Vorschriften durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und zu überwachen. Er hat auch das Personal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die Ray Egelhof GmbH von Verstößen des Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Die Ray Egelhof GmbH behält sich vor, die Arbeiten solange auszusetzen, bis die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.4 Die Montagestelle und der Aufstellungsort für die von der Ray Egelhof GmbH gelieferten Einrichtungen sowie die nicht zu dem Lieferumfang gehörenden Zulieferungen müssen den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft entsprechen.

7. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere und je nach den Umständen zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Leistungen erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Einsatzleiters zu befolgen. Die Ray Egelhof GmbH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Einsatzleiters entstanden, so gilt Nr. 10 entsprechend.
- b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Rüst- und Hebezeuge, Gerüste, Kompressoren, Vakuumanlagen) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Dichtungsmaterial, Schmiermittel, etc.).
- c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Druckluft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

Allgemeine Montagebedingungen

der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

- d) Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Personals.
- e) Transport der Teile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- f) Bereitstellung geeigneter diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal.
- g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung und/oder zur Erprobung des Leistungsgegenstandes notwendig sind.

Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können.

Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist die Ray Egelhof GmbH nach angemessener Ankündigungsfrist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Ray Egelhof GmbH unberührt.

8. Abnahme

- 8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweisen sich die Leistungen als nicht vertragsgemäß, so ist die Ray Egelhof GmbH zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn die Ray Egelhof GmbH die Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
- 8.2 Verzögert sich die Abnahme, ohne dass die Ray Egelhof GmbH die Verzögerung zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistungen als erfolgt.

Allgemeine Montagebedingungen

der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

8.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Ray Egelhof GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Ersatzteile

Wird bei der Erbringung der Leistungen ein von der Ray Egelhof GmbH geliefertes Teil durch Verschulden der Ray Egelhof GmbH beschädigt, so hat die Ray Egelhof GmbH es nach eigener Wahl auf eigene Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

10. Haftung

10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend Schadensersatzansprüche) gegen die Ray Egelhof GmbH, deren leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind nach den nachfolgenden Regelungen beschränkt:

10.2 Die Ray Egelhof GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflicht bei Werkverträgen ist die Lieferung bzw. Herstellung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes sowie ggf. dessen Übereignung an den Auftraggeber. Wesentliche Vertragspflicht bei Dienstverträgen ist die Erbringung der vom Auftraggeber verlangten Dienstleistung.

10.3 Soweit die Ray Egelhof GmbH dem Grunde nach haftet, ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzpflichtig, soweit sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch des betreffenden Gegenstands typischerweise zu erwarten sind.

10.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen der Ray Egelhof GmbH. Die Einschränkungen dieser Ziff. 10 gelten nicht für die Haftung der Ray Egelhof GmbH oder deren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren

Allgemeine Montagebedingungen

der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

Abwesenheit garantiert wurden und bei Mängeln eines Liefergegenstandes, sofern und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden gehaftet wird.

10.5 Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für das Abhandenkommen von Gegenständen auf der Baustelle. Er hat für die Aufbewahrung die eigenübliche, mindestens aber die verkehrsübliche Sorgfalt zu beachten.

11. Datenschutz

Die Ray Egelhof GmbH und der Auftraggeber verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere technische Spezifikationen der Liefergegenstände, Informationen zu Geschäftspartnern der Ray Egelhof GmbH oder verbundener Unternehmen sowie Inhalte der Forschung und Entwicklung.

12.2 Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die

- a. bei Übermittlung offenkundig oder dem Auftraggeber bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;
- b. dem Auftraggeber ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
- c. der Auftraggeber ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.

Allgemeine Montagebedingungen

der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

- 12.3 Dem Auftraggeber ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. "Reverse Engineering" sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- 12.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Absatz 1 gilt außer in den Fällen des § 5 GeschGehG auch dann nicht, soweit der Auftraggeber gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Auftraggeber die Ray Egelhof GmbH unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Auftraggeber im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.
- 12.5 Verletzt der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12, schuldet er eine nach billigem Ermessen von der Ray Egelhof GmbH zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist, es sei denn, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

13. Höhere Gewalt

Im Fall von höherer Gewalt hat der betroffene Vertragspartner die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall angemessen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Ausschreitungen; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Putsch, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Unwetter, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden; (viii) Werk- und Rohstoffmangel, mangelnde Hafен- und

Allgemeine Montagebedingungen

der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

Entladekapazität, schwere Transportunfälle und sonstige Gründe, auf die ein Vertragspartner keinen Einfluss hat.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ergebenden Streitigkeiten oder solchen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen ergeben, die unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen worden sind, das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist vereinbarter Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Waiblingen-Neustadt. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen zuständigen Gerichten zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.